

Osterfeier und seine besondere Tonsur gehabt. Was die römisch gesinnten Angelsachsen bei den Iren und selbst bei den Picten vermocht hatten, waren sie nicht im Stande, bei ihren Nachbarn, den Britten, auszuführen, denn alle Bemühungen scheiterten an dem 'Odium domesticum'. In Gywnedd, dem nördlichen Theile von Wales, führte Bischof Elbodus 768 den römischen Osterritus ein¹⁾; die übrigen Britten wurden erst durch die Einverleibung in das angelsächsische Reich unter der Regierung König Egberts in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrh. der katholischen Kirche zugeführt; vergl. Usserius, *Antiqu.* p. 1172, Haddan and Stubbs I, p. 204, Loofs, *Britonum Scotorumque ecclesia* p. 28.

Noch um die Mitte des 9. Jahrh. finden sich in Nordwales Spuren einer nichtrömischen Ostertafel. Der sog. Nennius, welcher sich für einen Schüler des Bischofs Elbodus ausgibt, rechnet zwar nach Jahren Christi, aber auch nach Consulaten und Passionsjahren des Victurius. So lautet eine Datierung §. 31: 'regnante Gratiano secundo Equantio anno 347. post passionem Christi'. Dem 347. Passionsjahre — so ist nach den Hss. F. P. bei Stevenson zu lesen — entspricht der Consulat 'Gratiano III. et Equitio' und das Jahr 374 p. Chr. Das Geschichtswerk schliesst §. 66 mit der folgenden Berechnung, welche bereits die Aufmerksamkeit des Usserius auf sich gezogen hat: 'A mundi principio usque ad Constantinum et Rufum quinque milia sexcenti quinquaginta octo anni reperiuntur. Item a duobus Geminis Rufo et Rubelio usque in Stiliconem consulem trecenti septuaginta tres anni sunt'. Unter dem Consulat des Constantinus und Rufus = 457 p. Chr. hatte Victurius geschrieben, der von der Erschaffung der Welt in der That 5658 Jahre zählte. Von der Passio, welche unter den Consulat der beiden Gemini traf, bis zum Consulat des Stilico waren nach dem Paschale 373 Jahre verflossen. Ich übergehe den Schluss der Computation, da derselbe, wie so manche andere chronologische Angabe des Nennius, sehr verwirrt ist. Nur das sei gesagt, dass der Consulat des Decius und Valerianus, bis zu welchem die Rechnung ausgedehnt wird, in den Fasten nicht existiert. Ob für 'ad Decium et Valerianum' — 'ad Ecium et Valerium' (432 p. Chr.) zu lesen ist?

Ein Jahrhundert nach Augustinus hatte sich die angelsächsische Kirche bereits so die römischen Doctrinen zu eigen gemacht, dass Ceolfrid behaupten konnte, man verstünde jetzt in Britannien die Tafel des Dionysius auf jeden beliebigen Zeitraum fortzusetzen. In der That hat sein Schüler Beda durch die Schrift 'De ratione temporum' ein Lehrbuch der

1) Cf. *Ann. Cambriae* bei Schoell, p. 38: 'Pasca commutatur apud Britones emendante Elbodugo homine Dei'.